

Satzung des Vereins „Die Kirchenmäuse“

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Die Kirchenmäuse e.V.**“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Dreieich.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins sind die finanzielle und persönliche Unterstützung des Kindergartens „Die Kirchenmäuse“ der Evangelisch-Methodistischen Kirche Darmstadt-Sprendlingen zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schulbeginn sowie die geeignete Unterstützung der Familien.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Sammlung von Geld- und Sachspenden für Anschaffungen oder Aktivitäten (z.B. Beschaffung von Mobiliar, Spiel-, Lern-, Anschauungsmaterial, die Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte, den Ausbau des Außenbereichs etc.)
 - b) Anmietung oder Mitfinanzierung geeigneter Räume
 - c) Erhaltung und Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte durch Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende Aktionen (Tag der offenen Tür, Sommerfest etc.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und dieser Satzung zustimmen.
- 5.2 Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilt und der Antrag nicht ausdrücklich zurückgewiesen, gilt er als angenommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 6.3 Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder dessen Ansehen erheblich schädigt, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden werden soll, hat das Recht, sich zuvor der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.
- 6.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beitragsanteile erstattet.

§ 7 Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 7.1 Der Verein finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Zuwendungen
 - c) Erträgen aus Veranstaltungen und Spenden
 - d) Fördermitteln und Zuschüssen
- 7.2 Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- 7.3 Den Mitgliedsbeitrag regelt die Gebührenordnung. Änderungen an der Gebührenordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.4 Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
- 9.2 Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 9.3 Im Innenverhältnis gilt: der 2. Vorsitzende verpflichtet sich gegenüber der Mitgliederversammlung durch Annahme seiner Wahl, von seiner Vertretungsberechtigung nur im Auftrag des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung im Auftrag des Vorstands Gebrauch zu machen.
- 9.4 Der Vorstand benennt einen Schriftführer des Vereins. Der Schriftführer muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Schriftführer muss nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung. Im Fall seiner Abwesenheit wird ein Stellvertreter aus dem Kreis der Anwesenden gewählt.
- 9.5 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 9.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen Personen, falls die Mitgliederversammlung kein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählt. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.
- 9.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
- 9.9 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre für die Vereinsarbeit notwendigen Auslagen können erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 9.10 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll aus der aktiven Elternschaft des Kindergartens entsandt werden.

§ 10 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eines möglichen Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 11.2 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (z.B. per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 11.3 Anstelle einer Mitgliederversammlung nach §11.2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- 11.4 Mitglieder können ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden abgeben.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 11.6 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Änderungen der Satzung, die das Registergericht anregt und die dem Wesen und Zweck der Vereinsgründung nicht entgegenstehen, können vom gewählten Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vollzogen werden.
- 11.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.8 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-methodistische Kirche, Bezirk Darmstadt-Sprendlingen mit der Auflage, es unverzüglich ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.